

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)

vom 23. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2022)

zum Thema:

Airbnb-Übernachtungen besteuern

und **Antwort** vom 02. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 11 956
vom 23. Mai 2022
über Airbnb-Übernachtungen besteuern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind dem Senat die Pressemitteilung 66/22 sowie das Urteil in der Rechtssache C-672/20 des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 27. April 2022 zur Verpflichtung von Plattformbetreibern wie Airbnb zur Übermittlung bestimmter Angaben zur steuerlichen Bearbeitung von Beherbergungsleistungen bekannt?

Zu 1.: Dem Senat ist das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 27. April 2022 - C-672/20 - bekannt.

2. Für wie viele Übernachtungen in Ferienwohnungen wurde in den Jahren 2016 bis 2021 die CityTax abgeführt? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

3. Deckt sich diese Zahl mit den Erkenntnissen, die dem Senat über die Anzahl der Übernachtungen in Ferienwohnungen, die über Airbnb oder ähnliche Portale angeboten werden, vorliegen?

Zu 2. und 3.: Bei der Erhebung der Übernachtungsteuer wird die Anzahl der Übernachtungen in Ferienwohnungen statistisch nicht erfasst, da sie für das Besteuerungsverfahren nicht relevant sind. Dem Senat liegen somit keine Erkenntnisse vor, wie viele Übernachtungen in Ferienwohnungen es in Berlin gab und wieviele davon von Portalen angeboten wurden.

4. Für wann plant der Senat, dem Beispiel Brüssels zu folgen und von Airbnb die Herausgabe der entsprechenden Daten auch für die vergangenen Jahre zu verlangen und entgangene Steuern von den Vermieter*innen nachträglich zu erheben und die Steuerhinterziehung ggf. auch strafrechtlich zu verfolgen?

Zu 4.: Deutschland hatte im Jahr 2020 Daten eines weltweit agierendes Vermittlungsportals für Buchung und Vermittlung von Unterkünften für vergangene Jahre erhalten und diese aufbereitet und ausgewertet. Etwaige sich aus dem durch Brüssel erwirkten Urteil ergebende Möglichkeiten für die hiesigen Steuerbehörden werden geprüft. Grundsätzlich können sich derartige Urteile positiv auf die Ermittlungsarbeit auswirken. Wann konkret an weitere Plattformbetreibende herangetreten wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar - zumal derartige Anfragen zumeist gebündelt für Deutschland erfolgen. Darüber hinaus stehen ermittlungstaktische Erwägungen einer Veröffentlichung etwaiger konkreter Maßnahmen entgegen.

5. Auf welcher Rechtsnorm basiert die Übermittlung der Daten von möglicherweise steuerpflichtigen Vermieter*innen von Ferienwohnungen durch die Bezirksämter an die Finanzämter in § 13 ÜnStG? Ließe sich diese Rechtsnorm oder andere Rechtsnormen auch umgekehrt anwenden, um nach der rechtlich gebotenen Übermittlung steuerrechtlich relevanter Daten durch Airbnb an die Finanzämter die Bezirke über nach ZwVbG illegale Ferienwohnungen zu informieren und diese zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten zu befähigen? Liegen Urteile vor, die dies bejahen oder verneinen? (bitte Antwort jeweils mit Nennung der Rechtsgrundlage bzw. Urteile ausführen.)

Zu 5.: Durch das Gesetz zur Änderung zweifwohnungsteuerlicher und übernachtungsteuerlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 707) wurde in § 13 Übernachtungsteuergesetz die Rechtsgrundlage für Datenlieferungen der Bezirksämter an das für die Übernachtungsteuer zuständige Finanzamt geschaffen.

Gemäß § 13 Übernachtungsteuergesetz übermitteln die Bezirksämter dem für die Übernachtungsteuer zuständigen Finanzamt jährlich die Daten derjenigen, die für Wohnraum zum Zwecke der wiederholten, nach Tagen oder Wochen bemessenen Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung oder für sonstige kurzfristige private Aufenthalte eine Genehmigung der Zweckentfremdung nach § 3 Absatz 1 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes beantragt haben. Die zu liefernden Daten sind in § 13 Übernachtungsteuergesetz abschließend aufgezählt. Anhand der zu liefernden Daten kann die steuerliche Erfassung der Vermieter überprüft und die Besteuerung der aus der Vermietung erzielten Erträge sichergestellt werden.

Im Rahmen der landesrechtlichen Regelungsbefugnisse wurde in § 5 Absatz 4 Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG) die Rechtsgrundlage für eine einzelfallbezogene Auskunftserteilung des für die Übernachtungsteuer zuständigen Finanzamtes an die Bezirksämter über Daten nach § 5 Absatz 1 ZwVbG geschaffen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) nicht entgegensteht, kann das

Finanzamt Auskunftersuchen im Einzelfall beantworten und die in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 ZwVbG genannten und bekannten Daten mitteilen.

Berlin, den 02. Juni 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen